

INFOBLATT CITES-Neuregelungen Reptilien und Amphibien

Bei der 18. Konferenz der Vertragsstaaten (CoP) zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) vom 17. August bis 28. August 2019 in Genf wurden unter anderem auch Änderungen für Reptilien und Amphibien beschlossen. Die Änderungen treten 90 Tage nach dem Ende der CoP völkerrechtlich in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden nur auf Auszüge der Änderungen der Listungen eingegangen wird. Eine Übersicht aller angenommenen Listungsanträge finden Sie unter www.cites.at.

Gemäß dem Exemplarbegriff sind - sofern keine Fußnote dies einschränkt – nicht nur **lebende Tiere** sondern auch **alle Teile** und auch **Erzeugnisse** (z.B. Präparate) daraus von den CITES Vorschriften erfasst.

Insbesondere im Hinblick auf die Arten *Cuora bourreti*, *Cuora picturata* und *Geochelone elegans* wird darauf hingewiesen, dass Anhang A Arten in der EU einem **Vermarktungsverbot** unterliegen. Nähere Informationen dazu finden sie am Ende des Infoblattes.

ANHANG I – EU: Anhang A

REPTILIEN

Folgende Arten wurden neu in den **Anhang I** aufgenommen:

- 2 Arten von **Zwergagamen** (*Cophotis ceylanica* und *C. dumbara*)
- **Union Island Gecko** (*Gonatodes daudini*)
- 3 Arten von **Nashornagamen** (*Ceratophora erdeleni*, *C. karu* und *C. tennentii*)

Folgende Art wurde von Anhang II in den **Anhang I hochgelistet**:

- **Scharnierschildkröte** (*Cuora bourreti*)
- **Südvietnamesische Schildkröte** (*Cuora picturata*)
- **Annam-Bachschildkröte** (*Mauremys annamensis*)
- **Indische Sternschildkröte** (*Geochelone elegans*)
- **Spaltenschildkröte** (*Malacochersus tornieri*)
 - Die Spaltenschildkröte ist bereits seit 1997 in Anhang A der EU-Verordnung gelistet

ANHANG II – EU: Anhang B

REPTILIEN

Folgende Arten wurden neu in den **Anhang II** aufgenommen:

- 2 Arten von **Nashornagamen** (*Ceratophora aspera* und *C. stoddartii*)
 - 0-Quote für kommerziellen Handel von Exemplaren aus der Wildnis. 0-Quote bedeutet, dass keine Tiere aus Sri Lanka ausgeführt werden dürfen, die die genannten Bedingungen erfüllen.
- **Lyrakopfagame** (*Lyriocephalus scutatus*)
 - 0-Quote für kommerziellen Handel von Exemplaren aus der Wildnis
- **Tigergeckos**, außer Populationen aus Japan (*Goniurosaurus* spp.)
 - Die japanischen Arten sind nicht in CITES gelistet. Die gewählte Formulierung berücksichtigt taxonomische Diskussionen.
- **Tokeh-Gecko** (*Gekko gecko*)

- **Madagaskar-Erdgecko** (*Paroedura androyensis*)
- **Schwarzleguane** (*Ctenosaura* spp.)
- **Spinnenschwanzvipere** (*Pseudocerastes urarachnoides*)

AMPHIBIEN

Folgende Arten wurden neu in den **Anhang II** aufgenommen:

- **Chinhai-Stachelmolch und Mountain Spiny Crocodile Newt** (*Echinotriton chinhaiensis* und *E. maxiquadratus*)
- **Warzenmolche** (*Paramesotriton* spp.)
 - *Paramesotriton hongkongensis* ist bereits seit 2017 in Anhang B gelistet
- **Krokodilmolche** (*Tylototriton* spp.)

Inkrafttreten der Änderungen

Die beschlossenen Änderungen der Anhänge treten am **26. November 2019** völkerrechtlich in Kraft tritt.

Die auf internationaler Ebene beschlossenen Änderungen der Anhänge werden auf europäischer Ebene mittels Änderung der EU-Verordnung Nr. 338/97 umgesetzt und werden mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtswirksam. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist derzeit noch nicht absehbar.

Folgende grundsätzliche Regeln gelten für gelistete Arten

Einfuhr in die EU

Grundsätzlich braucht man - sofern das Exemplar den CITES Regelungen unterliegt - bei der Einfuhr in die EU ein CITES-Ausfuhrdokument des Ausfuhrlandes und eine CITES Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes. Für Arten die in Anhang A der EU-Verordnung gelistet sind ist keine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken z.B. für den Aufbau eines kommerziellen Zuchtstockes erlaubt. Ausnahmen sind nur für nachweislich gezüchtete Exemplare möglich.

Vermarktung innerhalb der Europäischen Union

Auch auf EU Ebene besteht ein **Vermarktungsverbot** für Exemplare der Arten des **Anhangs A**. Diese ist **nur mit CITES-Bescheinigung** erlaubt, welche eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot gewährt.

Vermarktung ist dabei gemäß EU-Verordnung sehr weit zu verstehen. Nicht nur der Kauf und Verkauf, sondern auch bereits das Anbieten zum Verkauf (etwa im Internet), die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken usw. werden als Vermarktung gesehen.

Dazu Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97:

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

Gemäß Art. 2 lit. p) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird unter *Verkauf jede Form des Verkaufs angesehen. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt und sinnverwandte Ausdrücke entsprechend ausgelegt.*

Auf EU Ebene besteht auch für Exemplare der Arten des Anhang B grundsätzlich ein **Vermarktungsverbot**. Bei einer Vermarktung von **Anhang B** Exemplaren innerhalb der Europäischen Union ist keine CITES-Bescheinigung erforderlich. Allerdings muss für einen rechtmäßigen Handel

nachgewiesen werden können, dass das Exemplar rechtmäßig erworben wurde – entweder ein Nachweis über die rechtmäßige Einfuhr (z.B. Kopie CITES Einfuhrgenehmigung) oder des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. Rechnung, Lieferschein, Zuchtnachweis).

Ausfuhr / Wiederausfuhr aus der EU

Für eine Ausfuhr aus der EU ist eine CITES-Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Für eine Wiederausfuhr aus der EU ist eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.

Anträge

CITES Genehmigungen oder Bescheinigungen sind beim BMNT, Abt. III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien – auch online unter www.cites.at – zu beantragen.

Meldung von Altbeständen der genannten Arten

Die Meldung von Altbeständen ist nicht verpflichtend, sondern ein Angebot des BMNT!

Derzeit bzw. bis zur Umsetzung der internationalen Änderungen im EU-Recht ist für eine Vermarktung von Exemplaren dieser Arten innerhalb der EU keine CITES-Bescheinigung erforderlich.

Künftig werden mit Aufnahme der Arten in den Höchstschutz – international Anhang I, EU: Anhang A – strengere Nachweise über die Herkunft des Tieres erforderlich sein. Nachweise über den Erwerb bzw. die Herkunft des Tieres sind beispielsweise Kopien von CITES-Einfuhrgenehmigungen, Rechnungen, Kaufverträge, Zuchtnachweis. Wichtig ist dabei auch eine Zuordenbarkeit der Nachweise zum Tier d.h. eine Angabe einer Chipnummer auf der Rechnung, dem Lieferschein etc.

Sofern Sie keine Nachweise über die Herkunft des Tieres mit entsprechender Zuordenbarkeit zum Nachweis haben (z.B. CITES-Einfuhrgenehmigung, Rechnung, Kaufvertrag, Zuchtnachweis), bietet das BMNT die Möglichkeit an, die Haltung von Exemplaren genannten Arten bis zum **25. November 2019** in folgender Weise zu melden:

Schriftliche Meldung an das BMNT, Abt. III/6, zHd. Frau Daniela Hoffmann, Stubenbastei 5, 1010 Wien; Betreff „CoP 18 - Reptilien, Amphibien“, Daniela.Hoffmann@bmnt.gv.at unter Angabe von:

- Name und Anschrift des Halters
- Aufstellung der Arten mit der jeweiligen Anzahl an Tieren
- Identifikation jeden Tieres damit Meldung zuordenbar – (z.B. Mikrochip, Foto)
- Bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung wird die Erfüllung folgender Aufzeichnungen über die Änderung beim gemeldeten Bestand empfohlen:
 - Datum des Zu- und Abganges
 - Name und Anschrift des Vorbesitzers oder Empfängers

Mit dieser Meldung ist nur nachgewiesen, dass das Tier bereits gehalten wird bevor die strengeren CITES-Vorschriften in Kraft treten. **Diese Meldung ist KEINE Zusicherung auf Erteilung einer CITES Bescheinigung für eine Vermarktung eines Exemplars.**

Eine CITES-Vermarktungsbescheinigung ist gegebenenfalls beim BMNT zu beantragen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens wird geprüft ob alle erforderlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Hinweis zu weiteren Meldepflichten:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Listung in Anhang I und künftig in Anhang A gemäß EU Verordnung Nr. 338/97 auch gegenüber der Wissenschaftlichen Behörde (CITES) des jeweiligen Bundeslandes eine Meldepflicht bestehen kann. Ebenso wird auf die Meldepflicht nach dem Tierschutzgesetz bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft hingewiesen.